

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. November 2019
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 2018.JGK.2343
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Aufhebung der Grossratsbeschlüsse vom 6. Juni 2012 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21), der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.31) und der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)

Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung des Vorhabens	1
2	Antrag	1



1 Beschreibung des Vorhabens

Die drei von der Vorlage betroffenen Grossratsbeschlüsse legen jeweils den Namen und das Gebiet der Kirchgemeinden der drei Landeskirchen fest. Art. 10 Abs. 3 des revidierten Landeskirchengesetzes vom 21. März 2018 (LKG, in Kraft seit 1. Januar 2020) sieht neu vor, dass der Regierungsrat anstelle des Grossen Rats den Namen und das Gebiet der Kirchgemeinden durch Verordnung festlegt. Art. 18 der Landeskirchenverordnung vom 24. April 2019 (LKV, in Kraft seit 1. Januar 2020) hält dementsprechend fest, dass die Namen der Kirchgemeinden der drei Landeskirchen im Anhang der Verordnung festgelegt werden. In Art. 19 LKV wird zudem die Grundlage geschaffen für die digitale Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Kirchgemeindegebiete in Form von Geobasisdaten. Bei der erstmaligen graphischen Darstellung in Geobasisdaten sind die drei Grossratsbeschlüsse vom 6. Juni 2012 betreffend die Umschreibung der Kirchgemeinden der drei Landeskirchen massgebend. Nach der Erfassung der entsprechenden Geobasisdaten per 1. Januar 2020 sind diese rechtlich verbindlich und die drei Grossratsbeschlüsse sind aufzuheben (vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die Landeskirchen, Erwägungen zu Art. 10 sowie Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über die Landeskirchen, Erwägungen zu Art. 18 – Art. 22).

2 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der vorliegenden Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 6. Juni 2012 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21), der römisch-

katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.31) und der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41) zuzustimmen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 137

2019_09_Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern_411.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass 411.21 Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 06.06.2012 (Stand 01.01.2019) wird aufgehoben.		
	II.		
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
	III.		
	1. Der Erlass 411.31 Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 06.06.2012 (Stand 01.01.2019) wird aufgehoben.		

	2. Der Erlass 411.41 Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 06.06.2012 (Stand 01.01.2019) wird aufgehoben.		
	IV.	IV.	IV.
	Diese Aufhebung tritt am 1. April 2020 in Kraft.	Diese Aufhebung tritt am 1. April 2020 in Kraft.	Diese Aufhebung tritt am 1. April 2020 in Kraft.
	Bern, 13. November 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 20. Januar 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Jost	Bern, 12. Februar 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer